

Pflegeberufegesetz

Informationsveranstaltung am

13.11.17

Antje Kehrbach – Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und
Verbraucherschutz

Kathrin Fabian – Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,
Integration und Sport



Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit
und Verbraucherschutz

Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Frauen, Integration
und Sport



Freie
Hansestadt
Bremen

Pflegeberufegesetz

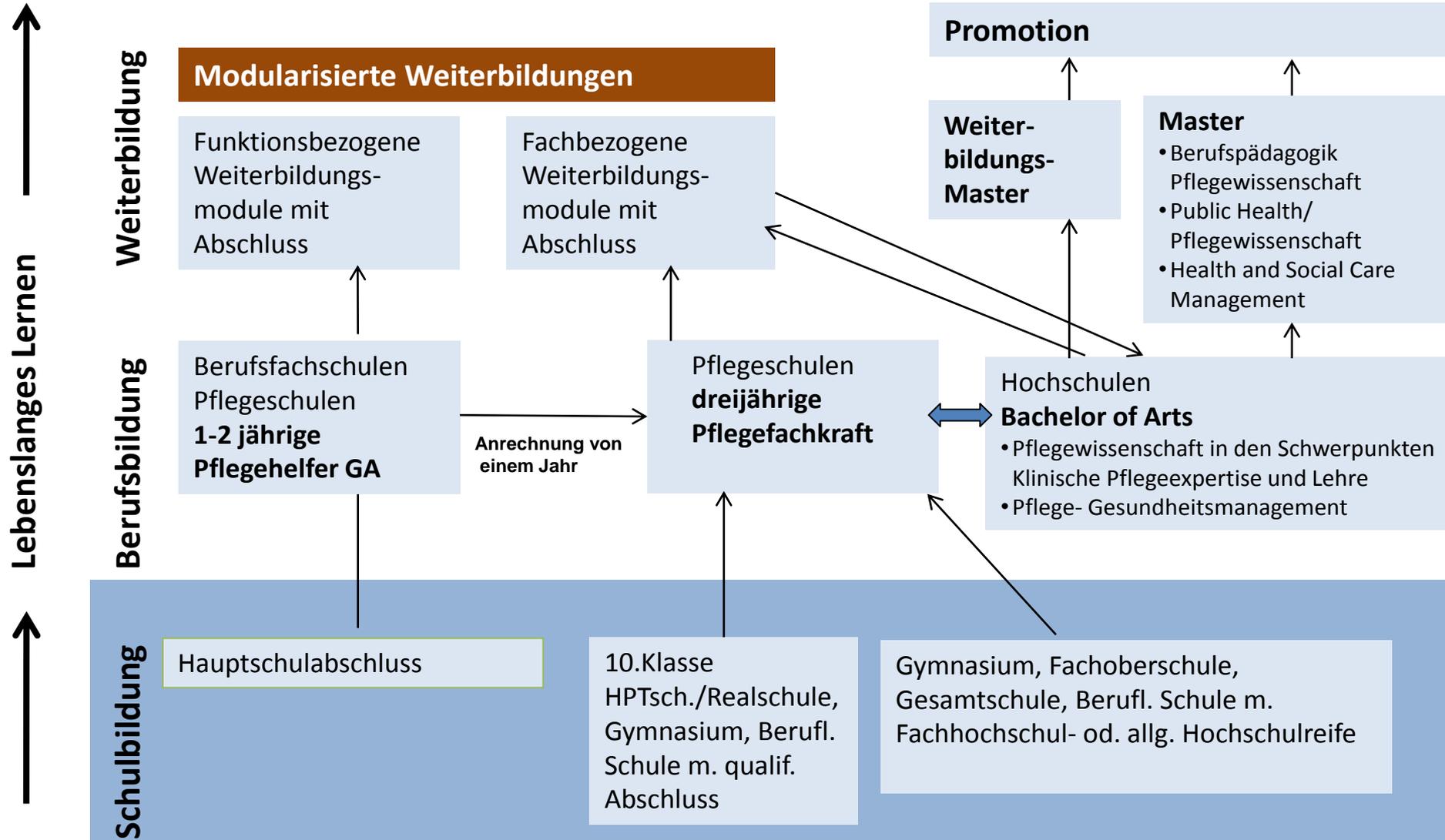
Agenda

1. Ziele
2. Neue Struktur und Organisation
3. Aufgabenfelder Schule Praxis
4. Finanzierung
5. Zuständigkeiten Land
6. Nächste Schritte

Pflegeberufegesetz

- 1. Gesetzgebungsverfahren, Inkrafttreten
 - 13. Januar 2016 Kabinettsbeschluss
 - 18. März 2016 Erste Lesung Bundestag
 - 22. Juni 2017 Verabschiedung Bundestag
 - 07. Juli 2017 Zustimmung Bundesrat
 - 24. Juli 2017 Inkrafttreten
 - 01. Januar 2019 Inkrafttreten der Finanzierung
 - 01. Januar 2020 Start der Ausbildung

Heute: Qualifikationswege Pflege Bremen



Was war das ursprüngliche Ziel ?

ein Beruf

eine Berufsbezeichnung

automatische Anerkennung innerhalb der EU

**theoretische Ausbildung an Fachschulen u n d
Hochschulen**

***Vertiefung* in praktischer Ausbildung in
ambulanten und stationären Einrichtungen der Akut-
und Langzeitpflege**

Was war das ursprüngliche Ziel?

- Vermittlung der erforderlichen Kompetenzen zur selbständigen, umfassenden und prozessorientierten Pflege von Menschen aller Altersstufen
- Trennung nach Altersgruppen wird aufgehoben
- Lebenslanges Lernen erforderlich
- Befähigung zur Übernahme der vielfältigen Aufgaben des Pflegeberufs (Berufliche Handlungskompetenz)

Pflegeberufegesetz – Neue Struktur

1. Ausbildungsjahr

2. Ausbildungsjahr

3. Ausbildungsjahr

Generalistische Ausbildung

Generalistische Ausbildung mit
Schwerpunkt

Abschluss: Pflegefachfrau / -mann

Spezialisierte Ausbildung Gesundheits-
und Kinderkrankenpflege

Abschluss: Gesundheits- und
Kinderkrankenpfleger / -in

Spezialisierte Ausbildung in der
Altenpflege

Abschluss: Altenpfleger / -in

Pflegeberufegesetz – Neue Struktur

Wahlrecht (§ 59) für das dritte Ausbildungsjahr besteht für:

- Auszubildenden mit Vertiefungseinsatz im speziellen Bereich der pädiatrischen Versorgung (Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in)
- Auszubildende mit Vertiefungseinsatz im Bereich der ambulanten und stationären Langzeitpflege / Altenpflege (Altenpfleger/in)
- Wahlrecht wird in der 2. Hälfte des 2. ABJ gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung ausgeübt.



Pflegeberufegesetz – Neue Struktur

- 01. Januar 2020 - Start der generalistischen Pflegeausbildung
- Alle Auszubildenden starten gemeinsam.
- Möglichkeit eines Wahlrechts: Nach zwei Jahren kann die generalistische Ausbildung fortgesetzt oder eine Spezialisierung gewählt werden.
- Evaluation bis zum 31. Dezember 2025 zur Inanspruchnahme des Wahlrechts

Pflegeberufegesetz – Neu: Vorbehaltene Tätigkeiten / Aufgaben

Inhalte:

- Erhebung, Feststellung des individuellen Pflegebedarfs
- Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses
- Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege
 - Die Schaffung von vorbehaltenen Tätigkeiten für einen Beruf wird als Hervorhebung der besonderen Bedeutung für den Patientenschutz dieses Berufs verstanden.
 - Die Schaffung vorbehaltener Tätigkeiten fordert von dem Beruf mehr Verantwortung und selbstständiges Handeln.

Vorbehaltstätigkeiten bei Spezialisierung

- zielgruppenbegrenzter Vorbehalt (§ 4)
- zielgruppenbegrenzte Selbständigkeit (§ 5 Abs. 3)
- keine automatische Anerkennung innerhalb der EU
- Beschränkte Einsatzfähigkeit

Pflegeberufegesetz – Dauer und Struktur

- Vollzeit: Drei Jahre – Teilzeit: Bis zu 5 Jahren
- Unterricht an Pflegeschulen – Erlass eines verbindlichen Lehrplans (§ 6)
- Praktische Ausbildung auf Grundlage eines Ausbildungsplans
- Praxisanleitung im Umfang von mindestens 10 Prozent muss gewährleistet sein (§ 6 Absatz 3)
- Zusammenarbeit aller an der Ausbildung Beteiligten aufgrund von Kooperationsverträgen (§ 6 Absatz 4)
- Zum Ende des zweiten Ausbildungsdrittels findet eine Zwischenprüfung statt (§ 6 Absatz 5)

Pflegeberufegesetz – Dauer und Struktur

Zugangsvoraussetzungen (§ 11)

- mittlerer Bildungsabschluss oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Abschluss oder
- Hauptschul- oder gleichwertiger Abschluss und zusätzliche Qualifikationen
- sonstige erfolgreich abgeschlossene zehnjährige allgemeine Schulbildung

Verkürzung der Ausbildung (§ 12)

- Auf Antrag **kann** eine andere erfolgreich abgeschlossene Ausbildung bis zu 2/3 der Dauer angerechnet werden im Umfang der Gleichwertigkeit.
- Auf Antrag **ist** die Ausbildung um 1/3 der Dauer zu verkürzen bei einer abgeschlossenen Ausbildung in Assistenz- und Helferberufen der Pflege.



Pflegeberufegesetz

Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Schulen

- Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung (§ 10 Abs. 1),
- Erstellung eines schulinternen Curriculums,
- Erteilung des theoretischen und praktischen Unterrichts auf der Basis eines schulinternen Curriculums nach Vorgaben eines Rahmenlernplans und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (§6 Abs. 2),
- Abschluss von Kooperationsverträgen mit dem jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung,
- Durchführung der Zwischenprüfung (§ 6 Abs. 5),
- Prüfen den Ausbildungsplan (§ 10 Abs. 1),



Pflegeberufegesetz

Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Schulen

- Meldung von Ausbildungszahlen an die zuständige Stelle (§ 29 Abs. 2)
- Verwaltung und Abrechnung der Mittel aus dem Ausgleichsfonds
- **Können die Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung wahrnehmen, wenn Trägeridentität besteht oder wenn der Träger der praktischen Ausbildung eine Vereinbarung mit der Pflegeschule geschlossen hat, die die Aufgaben überträgt. Die Pflegeschule kann in diesem Rahmen auch zum Abschluss des Ausbildungsvertrages für den Träger der praktischen Ausbildung bevollmächtigt werden (§8 Abs. 4).**



Pflegeberufegesetz

Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Schulen

Mindestanforderungen an Pflegeschulen (§ 9)

- **für die Durchführung des theoretischen Unterrichts**
 - fachlich und pädagogisch qualifizierte Lehrkräfte mit entsprechender, insbesondere pflegepädagogischer, abgeschlossener Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau
- **für die Durchführung des praktischen Unterrichts**
 - fachlich und pädagogisch qualifizierte Lehrkräfte mit entsprechender, insbesondere pflegepädagogischer, abgeschlossener Hochschulausbildung
- **Schulleitung**
 - eine pädagogisch qualifizierte Person mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau
- **Verhältnis:** 1 Vollzeitstelle auf 20 Ausbildungsplätze



Pflegeberufegesetz

Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Schulen

- Bestandschutz/ Regelungen der Übergangszeit (§ 65)
 - Schulen, die am 31.12.2019 staatlich anerkannt sind, gelten weiterhin als anerkannt
 - Voraussetzungen nach § 9 (Qualifikation Lehrkräfte, Verhältnis 1:20) können bis zum 31.12.2029 nachgewiesen werden
 - Anforderungen der Qualifikation der Schulleitung und Lehrkräfte gelten als erfüllt bei:
 - Tätigkeit in einer Schule am 31.12.2019,
 - Innehaben der Qualifikation zur Leitung oder zur Tätigkeit als Lehrkraft an einer staatlich anerkannten Schule am 31.12.2019,
 - Teilnahme an einer Weiterbildung zur Leitung oder zur Lehrkraft und Abschluss bis zum 31.12.2020



Konsequenzen Schulen Bremen

Entscheidungen treffen über:

- Schulorganisation
- Schulkooperationen
- Erstellung eines schulinternes Curriculas
- Praxiseinsatz Koordination

Pflegeberufegesetz

Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Träger

- Träger der praktischen Ausbildung (§ 8)
 - Organisation und Koordination der gesamten praktischen Ausbildung
 - Sicherstellung aller Praxiseinsätze
 - Sicherstellung des gesamten zeitlichen und inhaltlichen Ausbildungsverlaufs durch einen Ausbildungsplan
 - Verwaltung und Verteilung seines Ausbildungsbudgets
 - Betreibt eine Pflegeschule oder hat einen Kooperationsvertrag mit mindestens einer Pflegeschule

Die Aufgaben des Trägers können von einer Pflegeschule wahrgenommen werden, wenn Trägeridentität besteht oder eine Übertragung (Vereinbarung) stattgefunden hat.

Pflegeberufegesetz

Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Träger

- Durchführung (§ 7)
 - Pflichteinsätze in:
 - Krankenhäusern
 - Stationären Einrichtungen der Altenpflege
 - Ambulanten Pflegeeinrichtungen
 - spezielle Pflichteinsätze
 - Pädiatrischen Versorgung
 - Allgemeinen, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung
 - Vertiefungseinsatz:
 - In einem der drei Pflichteinsatzbereiche
 - Beim Träger der praktischen Ausbildung
 - **Hier erfolgt über die Hälfte des Praxiseinsatzes!**



Berechnung der Mindest-Stundenzahl Träger der praktischen Ausbildung

Träger der praktischen Ausbildung	Orientierungseinsatz	Pflichteinsatz	Vertiefungseinsatz	Regelzeit beim Träger der praktischen Ausbildung
Krankenhaus inclusive Kinderkrankenpflege	400 Stunden	400 Stunden	500 Stunden	1300 Stunden
Stationäre Pflegeeinrichtung	400 Stunden	400 Stunden	500 Stunden	1300 Stunden
Ambulante Pflegeeinrichtung	400 Stunden	400 Stunden	500 Stunden	1300 Stunden

Konsequenzen Träger Bremen

- Träger der praktischen Ausbildung bekommt eine neue verantwortliche Rolle!
- Praxiseinsätze planen und koordinieren
- Ausbildungsplan erstellen
- Praxisanleitung sicherstellen = 10% der praktischen Ausbildungszeit

Pflegeberufegesetz – Hochschulische Ausbildung

- Primärqualifizierende Pflegeausbildung an Hochschulen (Bachelor-Niveau)
- Erweiterte Ausbildungsziele:
 - Steuerung von hochkomplexen Pflegeprozessen
 - Vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft
 - Forschungsgebiete der professionellen Pflege erschließen und in die Praxis übertragen können
 - Innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren können
 - Mitarbeit bei der Entwicklung von QM-Konzepten, Leitlinien und Expertenstandards
- Theoretische und praktische Lehrveranstaltungen an der Hochschule
- Entsprechende Praxiseinsätze in Einrichtungen (Pflicht- und Vertiefungseinsatz)



Pflegeberufegesetz – Finanzierung (§§ 26 – 36)

- Das PflBG sieht vor , dass das der Bund eine Rechtsverordnung erlässt über das detaillierte Verfahren, die Ausgestaltung und die Aufbringung der Finanzierung.
- Hierzu sollen die Spitzenverbände Bund Kranken- und Pflegekassen , der Verband der privaten Krankenversicherungen , die Vereinigung der Träger der Pflegeeinrichtungen Bund und die Deutsche Krankenhausgesellschaft bis 3 Monate nach Verkündung des Gesetz (Ende Oktober) im Benehmen mit den Länder Vorschläge für die Rechtsverordnung machen.
- **Dies liegt bis heute nicht vor!**



Pflegeberufegesetz – Finanzierung

(§§ 26 – 36)

- Einführung einer einheitlichen Finanzierung
- Ausgleichsfonds auf Länderebene, Umlageverfahren für ausbildende und nicht ausbildende Einrichtungen
 - Refinanzierung über Ausbildungszuschläge (Krankenhäuser) und Vergütungssätze der allgemeinen Pflegeleistungen (ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen)
- Grundlage sind gemeldete Ausbildungszahlen
- Berücksichtigungsfähige Ausbildungskosten (§ 27)
 - Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen
 - Tatsächliche Kosten der praktischen Ausbildung
 - Betriebskosten der Pflegeschulen
 - Keine Investitionskosten

Pflegeberufegesetz – Finanzierung

- **Das Ausbildungsbudget erfolgt als Pauschalbudget**
- Die zuständige Behörde, die Landeskrankenhausgesellschaft, die Vereinigung der Träger der ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen im Land, die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen sowie der Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung **legen Pauschalen für die praktische Ausbildung fest.**
- Die Behörde des Landes, die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen, dem Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung sowie die Interessensvertretung der Pflegeschulen **legen Pauschalen zu den Kosten der Pflegeschulen fest.**
- **Keiner Pauschalierung zugänglich sind die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung.**



Pflegeberufegesetz – Finanzierung Individualbudget

- Ein Individualbudget wird vereinbart , wenn dies das Land oder die Parteien übereinstimmend erklären (15.1. des Vorjahres).
- Diese Erklärungen können auch nur für die Finanzierung der Träger der praktischen Ausbildung oder der Finanzierung der Pflegeschulen abgegeben werden.
- Verhandlungspartner sind hier die Träger oder die Pflegeschule, Behörde, Kranken- und Pflegekassen

Pflegeberufegesetz – Finanzierung (§§ 26 – 36)

- Aufbringung des Finanzierungsbedarfs (§ 33)

- Finanzierungsanteile:

57,2380 %	Krankenhäuser
30,2174 %	Pflegeeinrichtungen
8,9446 %	Bundesland
3,6 %	Direktzahlung Pflegeversicherung

- Zahlung der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen erfolgt als monatlicher Teilbetrag
- Zahlung des Landes und der Pflegeversicherung je Finanzierungszeitraum als Einmalzahlung zwei Monate vor Fälligkeit der ersten Ausgleichszahlung

Generelle Zuständigkeiten

- Für das Gesetz besteht prinzipiell die **Gesetzgebungskompetenz des Bundes**.
- Für eine ordnungsgemäße Umsetzung des Gesetzes auf Landesebene, steht von Seiten des Bundes jedoch noch der Entwurf einer Finanzierungsverordnung sowie eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung aus (ist BR und BT zustimmungspflichtig).
- Das **Land** (oberste Landesbehörde) und die von ihr bestimmten **zuständige Behörde** sind für **die Durchführung des Gesetzes verantwortlich**.
- Die **zuständige Behörde kann identisch mit dem Land** sein, wie es derzeit auch im Land Bremen praktiziert wird (SWGK hat die Rechts- und Fachaufsicht über die Kranken- und Kinderkrankenpflegeausbildung, SJFIS hat die Rechts- und Fachaufsicht über die Altenpflegeausbildung)



Zuständigkeiten Durchführung Land

- **Oberste Landesbehörde**
 - Schaffung rechtlicher Regelungen auf Landesebene (Gesetze, Verordnungen, Erlasse)
 - Genehmigung und Anerkennung von Pflegeschulen (ggf. Schaffung von landesrechtlichen Regelungen)
 - Entscheidung bzgl. Schaffung einer Ombudsstelle

Zuständigkeiten Land

- Entscheidung ob vom Pauschalbudget abgewichen werden soll
- Bestimmung der zuständigen Stelle
- Bildung einer Rechtsverordnung für eine Schiedsstelle
- Schaffung von Übergangsregelungen zum Führen der Berufsbezeichnung

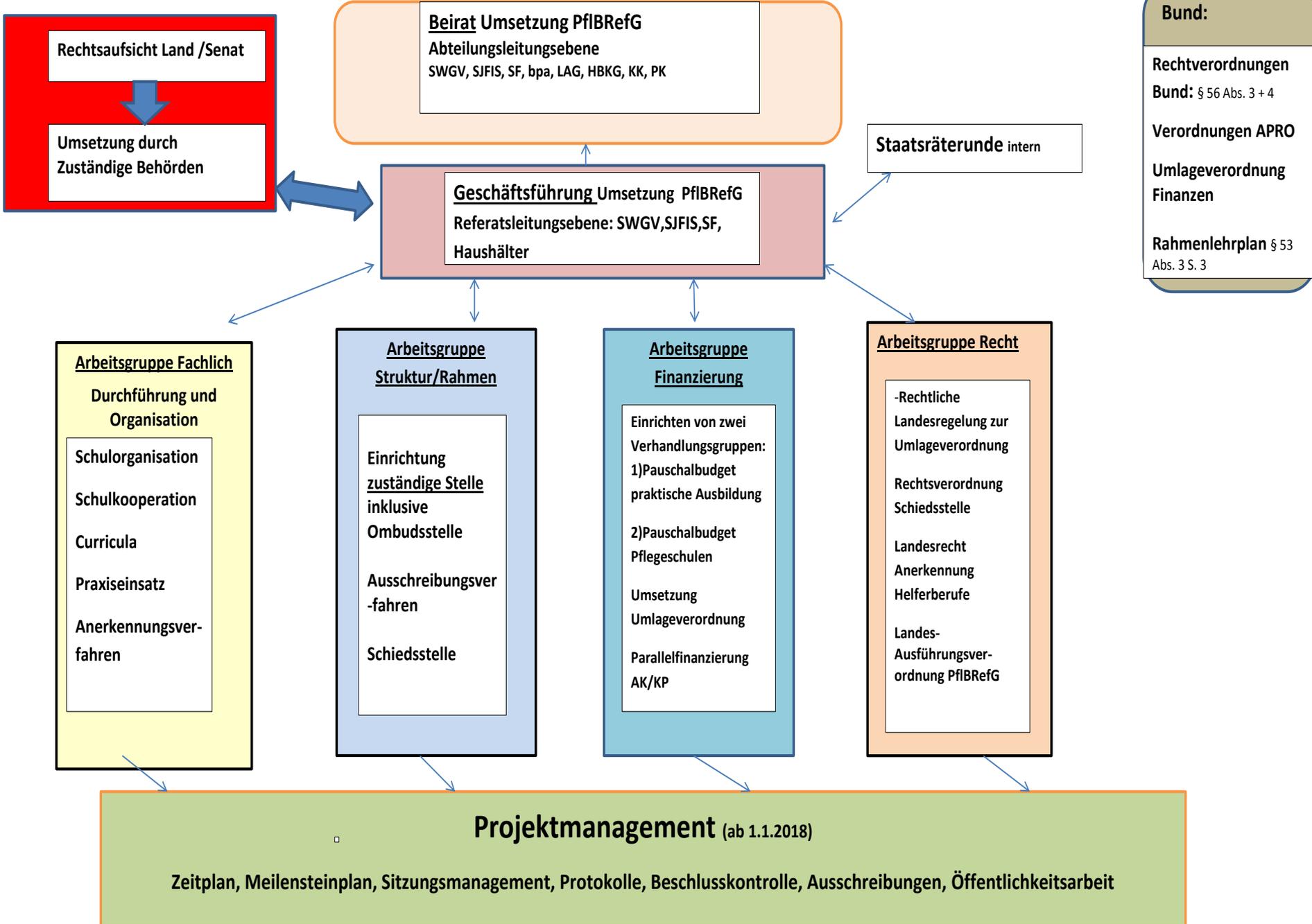
Was macht die zuständige Stelle?

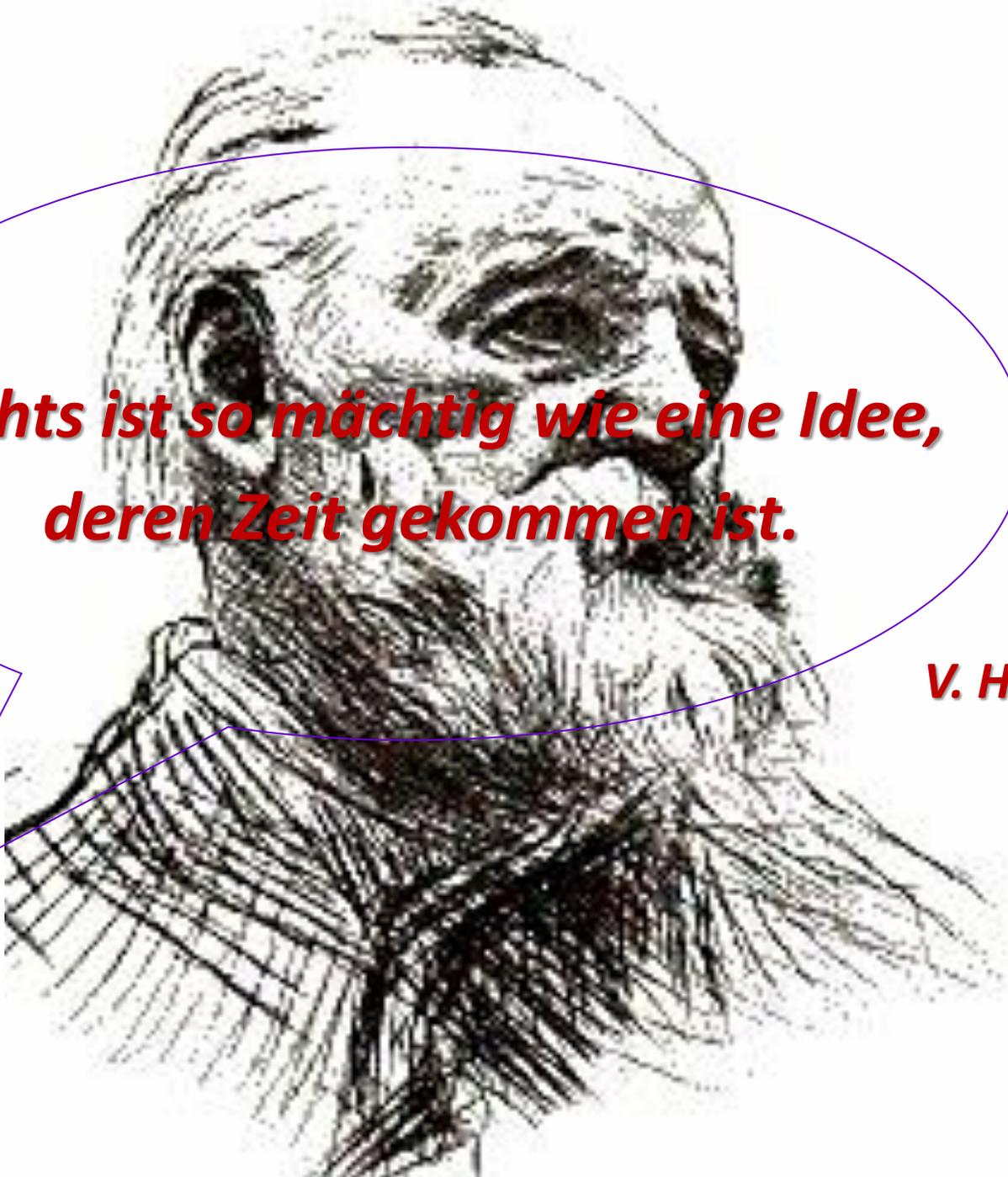
- Die zuständige Stelle kann privatrechtlich organisiert sein oder die Aufgabe kann von einer Behörde innerhalb der Gebietskörperschaft übernommen werden.
- Die Tätigkeit beginnt ab 01.01.2019.
- Die Verwaltungskosten für diese Tätigkeit betragen 0,6% des Ausbildungsbudgets
- Aufgaben:
 - Ermittlung des Finanzierungsbedarfs für den Ausgleichsfonds
 - Berechnung und Festsetzung der Umlagebeträge
 - Auszahlung und Prüfung

Pflegeberufegesetz - Was ist zu tun?

- Nächste Schritte
 - Oktober 2017 Vorlage Entwurf Finanzierungsverordnung auf Bundesebene **steht aus**
 - 2017/2018 Vorlage Entwurf / Verabschiedung Ausbildungs- und Prüfungsverordnung auf Bundesebene **steht aus**
 - 2018/2019 **Umsetzung** Vorbereitung durch Arbeitsgruppen, Erarbeitung landesrechtlicher Regelungen, Auswahl der zuständigen Stelle, Aufnahme der Budgetverhandlungen, etc.

Projektplan Umsetzung Pflegeberufereformgesetz





***Nichts ist so mächtig wie eine Idee,
deren Zeit gekommen ist.***

V. Hugo

